

### Thema:

Eine namhafte Vertriebsgesellschaft hat den Sachverständigen aufgefordert, zu den neuesten Veröffentlichungen von >BELU – Schnellstschaum<, Stellung zu nehmen.  
Es wird darauf verwiesen, dass die Angelegenheit >BELU Schnellstschaum< bereits ausführlich über die Anwälte von BELU und dem Sachverständigen bearbeitet wurde.

### Qualität und Leistung setzen sich durch!

#### BELU®-Schnellstschaum

geprüft vom:  
ITB Institut für Fenster- und Fenstertechnik e.V.  
Köln

IBP Fraunhofer - Institut für Bauphysik  
Stuttgart und Köln

Überprüfung der Befestigung  
einer Türrange (Leichtbau) = 100.000  
sowie Prüfung an Klebproben

Bestimmung der Fugenschalldämmung in Anlehnung  
an DIN 52 210 (Brennprobeprüfung) = 50 dB

Wärmeleitfähigkeit  
nach DIN 52 612 = 0,033

Bestimmung der Wasserdampf - Durchlässigkeit  
nach DIN 52 611 = 0,24

Bestimmung des Wasseraufnahmekoeffizienten  
nach DIN 52 617 = 0,05

### Einleitung:

Dem Sachverständigen liegen die Prüfberichte, die BELU aufführt, **nicht** vor. Auch ist es dem Sachverständigen nicht möglich in den Prüflisten, diese Prüfzeugnisse einzusehen, da keine Prüfnummern angegeben sind.

Daher sollte der Handwerker, darauf bestehen, dass ihm diese Prüfberichte ausgehändigt werden um zu prüfen, inwieweit – was – geprüft wurde.

### Überprüfung der Befestigung:

Die Werbeschrift zeigt auf, dass eine >Lastwechsel< geprüft wurde.  
>Lastwechsel< sollte jedoch nicht mit >Lastabtragung< verwechselt werden. So wie die Werbung suggeriert, handelt es sich um eine Schließprüfung der Schließzyklen.  
Problematisch stellt sich dabei dar, dass Herr Ludwig, diese Prüfung in seiner Werbung dafür verwendet, dass ein Ausklotzen nicht mehr erforderlich ist.  
Das Ausklotzen und die Lastabtragung ist jedoch aus dem >Leitfaden für den Fenstereinbau< wie auch in den >technischen Richtlinien des Glaserhandwerks< Heft Nr. 3 eindeutig festgelegt und verlangt.

### Behauptung und Nachweis:

Der Normgeber besagt dabei eindeutig, dass derjenige, der ein Produkt bewirbt das diese Lastabtragung außer Kraft setzt, ist der Vertreter in der Nachweispflicht.  
Solange dieser Prüfbericht nur die Zyklen beinhaltet, ist die Lastabtragung nicht nachgewiesen. Das ist ja auch unlogisch, da Herr Ludwig im gleichen Zuge seinen Schaum wie folgt bewirbt: **>Bernd Ludwig: „Der ausgehärtete Schaum ist dampfdiffusionsdicht und elastisch genug...<**

Wenn ein Baumaterial elastisch ist, kann es naturwissenschaftlich keine Lasten setzungsfrei aufnehmen.

### Wasserdampfdurchlässigkeit:

Herr Wilhelm gibt in der Werbung folgendes vor:  
**>Bernd Ludwig: „Der ausgehärtete Schaum ist dampfdiffusionsdicht...“**

Aus seinem Prüfbericht gibt Ludwig vor:  
**>“Wasserdampfdurchlässigkeit nach DIN 52 615 = 0,74“**

#### DIN 4108 definiert:

$S_d$  Wert < 0,5 m ist = **diffusionsoffen**  
 $S_d$  Wert 0,5 m und kleiner 1500 m = **diffusionshemmend**  
 $S_d$  Wert > 1500 m = **diffusionsdicht**

**Daher sollte dieses Werbeversprechen von den Handwerkern sehr gründlich geprüft werden.**

### Ein PU-Schaum >Polyurethan<?

Aus der Werbung geht eindeutig hervor, dass es sich um einen PU-Schaum handelt.  
Diese Schäume sind in der DIN 18 159 Teil 1 definiert.

### Aussage Ludwig aus den Prüfberichten:

**>Wärmeleitfähigkeit nach DIN 52 612 = 0,033<**

#### DIN 18 159 Teil 1:

5.6 Wärmeleitfähigkeiten  
*Der Messwert.....darf nach 6 wöchigen Lagerung in trockenen Räumen bei etwa +20°C den Wert 0,027 nicht überschreiten.*  
Ohne diese Grundlage, sind die Werte der DIN 4108 Teil 4 nicht zu erreichen.

**Dabei kann der Handwerker jetzt selber entscheiden, ob die Aussagen von Herrn Ludwig, sich mit seinen vorgegebenen Zahlen decken.**

**Mehr darüber in der Folge:**

Erstellt:	8. Oktober 2010	15:07
Neu ausgedruckt:	17. Juli 2011	19:05
Quelle 1:	Unterlagen der Firma BELU	
Quelle 2:	Herstellervorgaben	
Quelle 3:	Leitfaden zur Planung und Ausführung der Montage von Fenster und Haustüren.	
Quelle 4:	RAL-Gütegemeinschaft Frankfurt	
Quelle 5:	Praxiserfahrungen des Autors	